

Geschichte der Matrikelführung im Bistum Freising und im Erzbistum München und Freising im Licht der kirchlichen und staatlichen Vorschriften

Benita Berning

Abgedruckt in: Peter Pfister (Hrsg.): Pfarrmatrikeln im Erzbistum München und Freising. Geschichte - Archivierung – Auswertung (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising, Band 19), Regensburg 2015

Inhalt

Einleitung.....	2
1. Vor dem Konzil von Trient.....	2
2. Das Konzil von Trient.....	6
3. Nachtridentinische Vorschriften in Kirchenprovinzen und Diözesen.....	7
4. Staat und Matrikeln in Bayern.....	12
5. Kirchliche Vorschriften im 19. Jahrhundert.....	14
6. Einführung der Standesämter.....	15
7. Staat und Matrikeln nach 1876.....	16
8. Neuere Vorschriften zur Matrikelführung.....	17
Anhang: Ausgewählte Vorschriften zur Matrikelführung.....	19
1. Dekret des Fürstbischofs Ernst von Bayern gegen die Klandestinehen 1580.....	19
2. Befehl zur Vorlage und Überprüfung der Matrikelbücher, 1644.....	22
3. Mandat zur Duplizierung der Matrikeln und Aufbewahrung in Sakristei sowie Pfarrhof, 1762/23	
4. Mandat zur Einsendung von Abschriften der Matrikelbücher ans Ordinariat, 1789.....	24

Einleitung

*Habeat parochus librum, in quo coniugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat.*¹ So lautet die erste gesamtkirchliche Vorschrift zur Führung von Kirchenbüchern, wie sie das Konzil von Trient auf seiner 24. Sitzung am 11. November 1563 beschlossen hat. Es wird festgeschrieben, dass der Pfarrer die Namen der Brautleute sowie der Trauzeugen sowie Tag und Ort der Eheschließung in einem Buch verzeichnet. Auch für die Taufen wird im folgenden Kapitel der Kanones über die Ehereform die Führung eines Buches vorgeschrieben, in das der Priester neben dem Täufling und dessen Eltern auch die Namen der Taufpaten eintragen sollten.²

1. Vor dem Konzil von Trient

Dass hier erstmals Vorschriften zur Führung von Tauf- und Trauungsbüchern für die gesamte katholische Kirche festgeschrieben wurden, bedeutet jedoch nicht, dass es vor dem 16. Jahrhundert keine Verzeichnisse von Taufen, Trauungen oder Sterbefällen gegeben hätte.³ Die erste Erwähnung kirchlicher Register findet sich bereits im ausgehenden 2. Jahrhundert: Der frühchristliche Kirchenvater Tertullian schreibt von Heiratstabellen (*tabulae [...] sponsalium et nuptiarum*⁴), ohne den Begriff näher zu erläutern. Man kann also davon ausgehen, dass diese Tabellen oder Tafeln den Lesern bekannt waren. Auch bei den Kirchenvätern Hieronymus und Augustinus sind solche Heiratseinträge erwähnt. Im 6. Jahrhundert verlangte Kaiser Justinian, dass höherrangige Personen ihren Ehemillen vor den Kirchenvorstehern zu bekunden hatten, sofern sie keinen Vertrag über die Mitgift schließen wollten. Über ihren Ehemillen wurde eine Urkunde ausgestellt. Mit einer Beurkundung aller Trauungen, wie sie das Trienter Konzil verlangte, sind all diese Maßnahmen aber nicht zu vergleichen.

¹ „Der Pfarrer führt ein Buch, in dem er die Namen der Eheleute und Zeugen sowie Tag und Ort der Eheschließung niederschreibt, und verwahrt es sorgfältig bei sich.“ Josef Wohlmuth (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien. Band 3: Konzilien der Neuzeit, Paderborn 2002, 756.

² Ebd. 757: *Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, siscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat.*

³ Vgl. zum Folgenden: Heinrich Börsting, Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart, Freiburg i.Br. 1959, 19-42; Erwin Naimer, Pfarrbücher und Heimatforschung, in: Forum Heimatforschung. Ziele – Wege – Ergebnisse 1 (1996) 57-89, hier 58-61.

⁴ Börsting, Geschichte der Matrikeln (wie Anm. 2) 19.

Auch Belege über Tauf-Aufzeichnungen finden sich schon früh, etwa in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts. Hauptsächlich ging es hier um den Vorgang der „Anmeldung“ zur Taufe. In vielen spätantiken Zeugnissen ist dieser Vorgang, seinen Namen anzugeben, belegt. Durch das *nomen dare* (den Namen geben) wurde bezeugt, dass der Täufling in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden wollte. Nachdem die im Frühchristentum vorherrschende Erwachsenentaufe gegenüber der Säuglingstaufe zurückging, übernahmen die Eltern und Taufpaten die Rolle, den Namen des Kindes bei der Taufe anzugeben. Für das Mittelalter gibt es ebenfalls Quellen, die darüber berichten, dass Namen von Täuflingen aufgeschrieben wurden. Laut Heinrich Börsting gehörte „die Verzeichnung der Täuflinge [...] zum festen Bestand der Tauf liturgie.“⁵ Ob man diese Aufzeichnungen jedoch schon als Beginn von Taufbüchern nach heutiger Vorstellung deuten kann, ist schwierig zu sagen, da sich solche Listen oder Aufzeichnungen nicht erhalten haben. Zudem findet sich in den Quellen kein Hinweis darauf, dass – wie in den Taufbüchern später – weitere Angaben zum Täufling aufgeschrieben wurden.

Gegenüber den Quellenbelegen zur Taufe erscheinen die Zeugnisse zur Verzeichnung von Sterbefällen sehr spärlich. Es gab wohl in altchristlicher Zeit Listen oder andere Aufzeichnungen über besonders herausgehobene Verstorbene, deren man in der Messe gedachte.⁶ Spätestens im achten Jahrhundert führte der Gedanke der *memoria*, des Gedenkens und der Fürbitte für Verstorbene zur Anlage von Nekrologien, wie in unserer Region beispielsweise des *liber vitae* des Benediktinerklosters St. Peter in Salzburg.⁷ Auch hier geht es aber keineswegs um eine Aufzeichnung *aller* Verstorbenen eines Zeitraums oder einer Region, sondern um einen bestimmten Personenkreis, namentlich die Mitglieder eines oder mehrerer Klöster oder andere „würdige“ Personen wie zum Beispiel Stifter oder andere Wohltäter der Kirche.⁸ Etwa ab dem 15. Jahrhundert gab es in Basel Verzeichnisse der Toten eines Jahres, die an einem Sonntag in der Messe von der Kanzel verlesen wurden. Üblich war dieser Brauch aber wohl auch in Norddeutschland.⁹

⁵ Ebd. 37.

⁶ Ebd. 31-32.

⁷ Karl Forstner, Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg. Vollständige Faksimileausgabe im Originalformat (= Codices selecti 51), Graz 1974.

⁸ Börsting, Geschichte der Matrikeln (wie Anm. 2) 38-39; Naimer, Pfarrbücher und Heimatforschung (wie Anm. 2) 59.

⁹ Börsting, Geschichte der Matrikeln (wie Anm. 2) 40.

Im Spätmittelalter kann man von einer beginnenden Matrikelführung sprechen:¹⁰

Verschiedene Diözesanbischöfe schrieben die Führung von Sterbebüchern (vor 1391) und Taufbüchern (1406)¹¹ vor – letztere bezogen sich hauptsächlich auf das Bestreben, das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft¹² durch Reduzierung der Zahl der Paten einzuschränken. Schon das 4. Laterankonzil 1215 hatte, um die Schließung von klandestinen Ehen einzudämmen, nur – später im Trienter Konzil präzisiert – die Ankündigung der beabsichtigten Trauung durch den Pfarrer vorgeschrieben, nicht aber die Führung von Tauf- oder Trauungsbüchern.¹³ Über die Beurkundung von Trauungen selbst gibt es im Mittelalter nur wenige Zeugnisse.¹⁴ Die ältesten noch erhaltenen Kirchenbücher befinden sich heute in Italien: In Gemona im Friaul existiert ein Taufbuch, das im Jahr 1379 beginnt, sowie ein Trauungsregister von 1385.¹⁵ Totenbücher aus dem 14. Jahrhundert sind für Arezzo (1389) und Florenz (1398) bekannt.¹⁶

In Deutschland wurde die Führung von Taufbüchern erstmals im Jahr 1435 durch den Konstanzer Bischof Friedrich von Zollern angeordnet.¹⁷ Sie hatten die Namen von Täufling und Paten zu enthalten.¹⁸ Zwar wird die Erwähnung von Taufbüchern (*dopboekeren*) in einer Schulordnung im Erzbistum Köln auf das Jahr 1270 datiert.¹⁹ Doch da aus so früher Zeit keine Aufzeichnungen erhalten sind, muss Spekulation bleiben, ob es sich dabei um Taufbücher in nachtridentinischem Verständnis handelte oder nur um Listen der Täuflinge. Das erste noch erhaltene Matrikelbuch im deutschen Sprachraum stammt aus Basel und umfasst die Taufen der Jahre 1490-1498 sowie 1529-1625;²⁰ für das Gebiet des Erzbistums München und

¹⁰ Naimer, Pfarrbücher und Heimatforschung (wie Anm. 2) 59.

¹¹ Ebd.

¹² Zum Begriff der geistlichen Verwandtschaft siehe unten S. #

¹³ Josef Wohlmuth (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien. Band 2: Konzilien des Mittelalters vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512-1517), Paderborn u.a. 2000, c. 51, 258. Vgl. auch Ludwig Schmutge, Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin 2008, 47.

¹⁴ Vgl. Börsting, Geschichte der Matrikeln (wie Anm. 2) 50.

¹⁵ Naimer, Pfarrbücher und Heimatforschung (wie Anm. 2) 60.

¹⁶ Ebd. und Börsting, Geschichte der Matrikeln (wie Anm. 2) 59.

¹⁷ Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Von Bubulcus bis Thomas Berlower 517-1496, Band 3: 1384-1436, Innsbruck u.a. 1913, 343 (Nr. 9662).

¹⁸ Karl Brehm, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters, in: Diözesan-Archiv von Schwaben 23 (1905), 45-48, 60-64, hier 61

¹⁹ Börsting, Geschichte der Matrikeln (wie Anm. 2) 59-63. Auf S. 65 erwähnt Börsting richtig, dass der Terminus „Kirchenbuch“ bzw. analog auch „Taufbuch“ nicht eindeutig auf Matrikeln verweisen muss, sondern auch andere kirchliche Aufzeichnungen bezeichnen kann. Umso mehr muss der Charakter des erwähnten Taufbuchs von 1270 im Dunkeln bleiben.

²⁰ Ebd. 67; Naimer, Pfarrbücher und Heimatforschung (wie Anm. 2) 60.

Freising sind Matrikeln erst aus der Zeit nach dem Trienter Konzil erhalten. Die frühesten Matrikelbücher beginnen hier im Jahr 1576.²¹

Neben der Konstanzer Vorschrift gab es ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts für einige weitere deutsche Bistümer Synodalbeschlüsse zur Führung von Matrikeln, die sich meistens auf Taufregister bezogen. Aufgrund dieser und der oben erwähnten Zeugnisse kann man die früher vertretene Ansicht, die Führung von Kirchenbüchern sei eine Frucht der Reformation, zurückweisen. Vielmehr wurden oft die vorreformatorischen Kirchenbücher durch die protestantischen Pastoren weitergeführt. Von den Reformatoren wurden Taufbücher unter anderem im Kampf gegen die Wiedertäufer verwendet, so durch Huldrych Zwingli 1526 in Zürich durchgesetzt, später auch in weiteren zur Reformation übergetretenen Städten. Aufgrund der landeskirchlichen Struktur der protestantischen Kirchen war für die Vorschriften zur Matrikelführung, wie sie in den verschiedenen Kirchenordnungen auftauchen, der landesherrliche Einfluss besonders groß.²² Aber auch in den katholischen Gebieten setzten nach und nach auch staatliche (bzw. städtische / kommunale) Aufzeichnungen ein, zunächst offenbar wieder in Italien, wo beispielsweise in Florenz seit dem Jahr 1308 städtische Totenbücher geführt wurden. In England führte vermutlich die Lösung von Rom und die Errichtung einer Staatskirche dazu, dass Thomas Cromwell, der Lordsiegelbewahrer und Generalvikar König Heinrichs VIII., im Jahr 1538 die Führung von Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern vorschrieb.²³ Ein Jahr später schließlich bestimmte der französische König Franz I. die Führung eines allgemeinen Taufregisters, das – wie auch ein Totenregister für die Inhaber von Pfründen – von den Geistlichen zu führen war und in Abschrift auch dem Staat zur Verfügung gestellt werden musste.²⁴

Insgesamt zeigt die Geschichte der Aufzeichnungen, dass man vor dem Trienter Konzil nur vereinzelt und erst seit dem späten 15. Jahrhundert von einer „wirklichen“ Matrikelführung sprechen kann. Für die bis heute gültige Gestalt der Matrikeln waren die Vorschriften von Trient maßgeblich, auch wenn spätere Vorschriften die Grunddaten und Kirchenbuch-Formen noch erweiterten.

²¹ Im Jahr 1576 beginnen die Matrikeln von Tölz, Altomünster und Landshut-St. Jodok.

²² Naimer, Pfarrbücher und Heimatforschung (wie Anm. 2) 60.

²³ Art. Thomas Cromwell, in: Encyclopaedia Britannica, Band VII, New York 1910, 501. Vgl. auch Naimer, Pfarrbücher und Heimatforschung (wie Anm. 2) 61 (mit unrichtiger Identifizierung mit dem Lordprotektor Oliver Cromwell sowie falscher Jahreszahl).

²⁴ Naimer, Pfarrbücher und Heimatforschung (wie Anm. 2) 61.

2. Das Konzil von Trient

Bereits zwei Jahre vor dem endgültigen Beschluss des Trienter Konzils über die Ehereform forderte der Konzilsvater Bartholomäus Fernández, Erzbischof von Braga, in einer Denkschrift ohne nähere Begründung, dass es ein Buch geben sollte, in dem die Getauften und Brautleute mit den Zeugen eingetragen würden.²⁵ Trotz Vorarbeiten, die während der Bologneser Tagungsperiode 1547-1549 geleistet worden waren, gingen der letztendlichen Verabschiedung des dogmatischen Dekrets über das Ehesakrament und der Reformkanones zur Ehe erhebliche Diskussionen voraus.²⁶ Am 11. November 1563 schließlich wurden die Texte angenommen.

Das Dekret über die Ehe enthält unter anderem die Festlegung der Ehe als Sakrament, der Kirche als zuständige Instanz für Eheprozesse und eine Bekräftigung der priesterlichen Zölibatsverpflichtung.²⁷ Die für die Matrikelführung einschlägigen Kanones finden sich im darauf folgenden Reformdekret *Tametsi*.²⁸ Grund für den Erlass war die Sorge um die Gültigkeit von Eheschließungen: Der schriftliche Nachweis über eine Heirat sollte sogenannte Klandestinehen – allein durch den Konsens der Brautleute zustande gekommene „heimliche“ Eheschließungen, die zwar verboten, aber trotzdem gültig gewesen waren – oder eine nochmalige Trauung einer bereits verheirateten Person verhindern.²⁹ Daher präzisierte das Dekret den Beschluss des 4. Laterankonzils dahingehend, dass die Absicht zur Eheschließung vom Pfarrer an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen öffentlich verkündet werden musste.³⁰ Diese später als Aufgebot bekannte Verkündigung sollte es möglich machen, eventuell bestehende Ehehindernisse vorzubringen. Erst nach der dreifachen Verkündigung konnte die Eheschließung durch den Ortspriester vor mindestens zwei Zeugen erfolgen. Diese Einsegnung der Ehe war nicht in allen Ländern gängige Praxis gewesen, sondern im Gegenteil nur „schwach [...] im Bewusstsein der Christen verankert“.³¹ Nun

²⁵ Concilium Tridentinum XIII / 1, Freiburg i.Br. 1938, 543 (VII, 11): *Sit liber, in quo scribantur baptizati et contrahentes matrimonium cum nominibus testium.*

²⁶ Hubert Jedin, Geschichte des Konzils von Trient. Band IV: Dritte Tagungsperiode und Abschluss, Zweiter Halbband: Überwindung der Krise durch Morone, Schließung und Bestätigung, Freiburg i.Br. u.a. 1975, 96-121.

²⁷ Vgl. Wohlmuth, Dekrete der ökumenischen Konzilien 3 (wie Anm. 1) 754-755.

²⁸ Ebd. 755.

²⁹ Ebd. 755, Zeile 25-39.

³⁰ Ebd. 755, Zeile 41-756, Zeile 3.

³¹ Schmugge, Ehen vor Gericht (wie Anm. 13) 72.

wurde die Einhaltung dieser Form der Eheschließung Voraussetzung für deren Gültigkeit. Der Eintrag im Kirchenbuch, den der trauende Pfarrer zu tätigen hatte (unter Angabe der Namen des Paares, der Zeugen, des Heiratsorts und des Datums), konnte im Folgenden als Beweis der vollzogenen Trauung dienen. Daher erwähnt das Dekret auch extra, dass der Priester dieses Buch sorgfältig aufzubewahren habe.

Das Führen von Taufbüchern wurde im folgenden zweiten Kapitel vorgeschrieben. Im Zusammenhang mit den obengenannten Bestimmungen zur Ehereform befasste es sich mit dem Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft, d.h. einer durch kirchliche Sakramente zustande gekommenen Verbindung, die eine Ehe zwischen solch „geistlich Verwandten“ verbot. Eine solche Verwandtschaft entstand beispielsweise durch die Patenschaft bei der Taufe. Die Trienter Synode bestimmte daher, dass der Pfarrer sich nach den Paten erkundigen und sie belehren sollte, dass mit der Patenschaft eine als Ehehindernis geltende geistliche Verwandtschaft zustande komme. Dann sollten sie zusammen mit dem Namen des Täuflings und dessen Eltern in einem Buch notiert werden.³² Neben den Taufen werden auch die Firmungen erwähnt, wiederum wegen der geistlichen Verwandtschaft zwischen Firmling und Firmpaten. Ausdrücklich vorgeschrieben wird die Führung eines Firmbuches aber nicht. Die Anlage von Sterbebüchern – als dritter „klassischer“ Kirchenbuch-Kategorie – wird vom Trienter Konzil nicht erwähnt.

3. Nachtridentinische Vorschriften in Kirchenprovinzen und Diözesen

Bereits 6 Jahre nach Abschluss des Konzils von Trient fand 1569 in Salzburg eine Provinzialsynode zur Umsetzung der Konzilsbeschlüsse für die Kirchenprovinz Salzburg (mit den Bistümern Salzburg, Freising, Regensburg, Passau, Brixen) statt. Sie erließ weitere Vorschriften im Bereich der Matrikelführung.³³ Vermutlich ergänzend zu den Tridentiner Vorschriften³⁴ schrieb die Synode drei Bücher vor, die in den Pfarreien vorhanden sein sollten: Ein Buch über den Seelenstand der Pfarrei, ein Buch zu Todesfällen und Wegzügen

³² Wohlmuth, Dekrete der ökumenischen Konzilien 3 (wie Anm. 1) 757, Zeile 15-19.

³³ AEM Cim 1: Constitutiones, et decreta, concinnata atque in Provinciali Synodo Salisburgensi edita [...], Dillingen 1574, 125-126 (Constitutio XXVI, Caput II). Vgl. Auch: Florian Dalham, Concilia Salisburgensia Provincialia et Dioecesana [...], Augsburg 1788, 430-431.

³⁴ Herbert W. Wurster, Die Matrikelführung im Bistum Passau bis 1875, in: Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde 14 (1980-1983), 269-290, hier 270.

sowie ein weiteres Buch zu Geburten und Zuzügen in die Pfarrei.³⁵ Die Bücher sollten, so auch im entsprechenden Dekret explizit gesagt, der besseren Übersicht über die Angehörigen der jeweiligen Pfarrei dienen.³⁶ Die Bekanntgabe der Beschlüsse konnte jedoch erst im Jahr 1573, nach der Bestätigung durch Papst Gregor XIII., erfolgen, und die Drucklegung verzögerte sich sogar bis Ende 1575 (wenn auch rückdatiert auf 1574).³⁷ Im Bistum Freising wurde vom 19. bis 23. März 1576 eine Diözesansynode durchgeführt, auf der die Salzburger Beschlüsse dem Diözesanklerus bekannt gemacht wurden, so auch die neuen Ehevorschriften.³⁸ Die Frage ist nun, inwieweit die frühesten Matrikeln unseres Bistums mit dieser Synode zusammenhängen. Das älteste Taufbuch von Tölz³⁹ beginnt am Montag nach Oculi 1576, das war in diesem Jahr der 26. März. Der Pfarrer von Tölz, der an der Synode teilnahm, hat entweder binnen drei Tagen die Beschlüsse der Synode umgesetzt und mit der Anlage eines Taufbuchs begonnen oder – was wahrscheinlicher ist – die ersten Einträge nachträglich vorgenommen. Leider fehlen Unterlagen über die Verbreitung der Druckversion der Salzburger Bestimmungen oder über eine möglicherweise schon früher erfolgte Bekanntmachung der Beschlüsse des Trienter Konzils selbst. Es gibt nur aus dem Jahr 1570 ein Mandat des Freisinger Bischofs Ernst von Bayern an den Klerus, in dem er generell auf die Einhaltung der Trienter Bestimmungen dringt, aber nicht weiter ins Detail geht.⁴⁰ Es muss also Spekulation bleiben, ob die Pfarrer, die schon 1576 mit dem Führen der Kirchenbücher begannen, dazu von der Freisinger Synode dieses Jahres veranlasst wurden. Dass die Bestimmungen von Trient sowie der Salzburger und Freisinger Synoden nicht überall sofort umgesetzt wurden, zeigt ein im Jahr 1578 vom Freisinger Bischof erlassenes allgemeines Reformmandat, das sich unter anderem gegen die Klandestinehe richtete. Im Jahr 1580 wurde dann nochmalig ein Mandat über die Ehe veröffentlicht, bei dem es sich im

³⁵ Vgl. auch Manfred Herz, Führung der Pfarrmatrikeln, in: Die „Gründungsurkunde“ der Passionsspiele Oberammergau 1633 (= Ausstellungen im Archiv des Erzbistums München und Freising. Kataloge 2), München-Oberammergau 1999, 9-12, hier 9.

³⁶ Dalham, *Concilia Salisburgensia* (wie Anm. 33) 431.

³⁷ Gerhard B. Winkler, *Die nachtridentinischen Synoden im Reich. Salzburger Provinzialkonzilien 1569, 1573, 1576*, Wien u.a. 1988, 321.

³⁸ Leo Weber, *Im Zeitalter der Katholischen Reform und des Dreißigjährigen Krieges*, in: Georg Schwaiger (Hg.), *Das Bistum Freising in der Neuzeit* (= Geschichte des Erzbistums München und Freising 2), München 1989, 212-288, hier 216. Die Ankündigung der Synode vom 14. Februar 1576 findet sich in AEM V 150, fol. 97r, das Protokoll und die Teilnehmerliste in AEM V 23, fol. 239r-242v.

³⁹ AEM Matrikeln 7165.

⁴⁰ Mandat vom 1. November 1570 (AEM V 150, 81-84).

Wesentlichen um eine deutsche Übersetzung des Dekrets *Tametsi* handelt.⁴¹ Hinzugefügt ist der Befehl, dass das Mandat einmal pro Monat von der Kanzel aus verlesen und den Gläubigen erklärt werden sollte, *dieweil zubesorgen / es möchte solchem unserm bevelch bißhero an etlichen orten gedachtens unsers Bistumbs auß unwissenheit oder ungehorsam nit volziehung beschehen sein.*⁴²

Im Jahr 1614 erschien in Rom das *Rituale Romanum*, das weitere Vorschriften für die Matrikelführung machte; diese setzten sich offenbar schnell durch und wurden von einzelnen Bischöfen in ihre Diözesanritualien übernommen.⁴³ Das römische *Rituale* schrieb Tauf-, Firm-, Trauungs- und Sterbebücher sowie Seelenstandsbeschreibungen vor. Eine Neuerung war, dass die Formeln, mit denen die Einträge erfolgen sollten, hier erstmals festgelegt wurden. In den vorherigen Vorschriften gab es keine Aussagen zu dieser Frage. Allerdings sind diese Formeln noch recht umständlich, so z.B. für die Taufe: „Im Jahr ... am Tag ... des Monats ... habe ich N., Pfarrer dieser Kirche St. N., der Stadt oder des Ortes N. ein Kind getauft, geboren am ... durch die Eheleute N. & N. dieser oder der Pfarrei St. N. & aus diesem Land, & der Familie, dem der Name N. gegeben wurde. Paten waren N., der Sohn des N. aus der Pfarrei oder dem Ort N., und N. die Ehefrau von N., Tochter von N. aus der Pfarrei oder dem Ort N.“⁴⁴

Bereits im Jahr 1612 hatte der Freisinger Bischof Ernst von Bayern ein *Pastorale* herausgegeben, das die Tridentinischen Neuerungen enthält.⁴⁵ So wird erklärt, dass maximal zwei Taufpaten zugelassen seien, wie „es von der Tridentinischen Synode festgelegt wurde“⁴⁶. Dem Wortlaut des Tridentinischen Dekrets wird noch hinzugefügt, dass – sofern mehr als zwei Personen Paten sein wollten – der Pfarrer bei den Eltern oder der Hebamme erfragen solle, welche beiden in das Taufbuch einzutragen seien (und damit mit dem Täufling das Band der geistlichen Verwandtschaft knüpfen). Es steht ihm daneben aber auch

⁴¹ *Decretum contra Matrimonia clandestina*, Freising, 10. November 1580 (AEM V 150, fol. 113r); siehe Anhang 1. Vgl. auch Weber, *Im Zeitalter der Katholischen Reform* (wie Anm. 38) 224f.

⁴² *Decretum contra Matrimonia clandestina* (wie Anm. 41), AEM V 150, fol. 113r.

⁴³ Art. *Rituale*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 8 (3¹⁹⁹⁹) 1208.

⁴⁴ *Rituale Romanum* Pauli V. P. M. iussu editum, Rom 1614, 378. „N.“ steht für den einzusetzenden Namen bzw. Ort.

⁴⁵ *Pastorale ad usum Romanum accomodatatum* [...], Ingolstadt 1612.

⁴⁶ *in Synodo Tridentina deffinitum extat*. Ebd. 3.

frei, die für die Aufgabe eines Taufpaten am geeignetsten erscheinenden Personen auszuwählen und sie zu Paten zu bestimmen.⁴⁷

Zum Thema der Eheschließung werden die Bestimmungen von Trient zunächst in lateinischer Sprache paraphrasiert.⁴⁸ Darauf folgt das Kapitel I von *Tametsi* in deutscher Sprache, *welches alle Pfarrer unnd Seelsorger oft im Jahr / auff öffentlicher Cantzel nach der Predig von wort zu wort vorlesen / und dasselbig ihren Zuhörern mit allem fleiß erklären / einbilden / und sich selbsten / als viel ihr Amt hierin betrifft / demselben gemeß verhalten sollen.*⁴⁹ Die Aufforderung zur häufigen Verlesung des Dekrets lässt vermuten, dass die Tridentinische Ehereform sich auch 50 Jahre nach ihrer Entstehung noch nicht überall durchgesetzt hatte. Ein Vergleich mit den vorhandenen Matrikeln aus dem Gebiet des damaligen Bistums Freising ergibt, dass bis zum Jahr 1600 in 26 von ungefähr 250 Pfarreien⁵⁰ Kirchenbücher geführt wurden, also nur in gut 10 % der Pfarreien.⁵¹ Die vielen Dekrete und Aufrufe scheinen immerhin Wirkung gezeigt zu haben: Für das Jahr 1620 sind bereits aus 115 Pfarreien Kirchenbücher erhalten. Die oft geäußerten Meinungen, dass es im 30jährigen Krieg große Verluste gegeben habe oder der Großteil der Kirchenbücher erst aus der Zeit nach 1648 stammt, lassen sich nicht belegen. Nur für etwa 30 Pfarreien sind die ersten Matrikeln erst nach dem 30jährigen Krieg entstanden.

Dass das Rituale Romanum von vielen Diözesen übernommen wurde, zeigt das Pastorale Romanum des Freisinger Bistums aus dem Jahr 1625, das die Formeln, die in die Kirchenbücher geschrieben werden sollen, wortwörtlich aus dem römischen Rituale übernimmt.⁵² Ansonsten richtet es sich nach dem Pastorale von 1612 und enthält die Vorschriften in Paraphrasierung⁵³ sowie das Dekret *Tametsi* in deutscher Sprache.⁵⁴ Auch

⁴⁷ Ebd. 4.

⁴⁸ Ebd. 135-138.

⁴⁹ Ebd. 139.

⁵⁰ Vgl. Georg Schwaiger, Das Bistum Freising am Ende des Mittelalters, in: Schwaiger, Das Bistum Freising in der Neuzeit (wie Anm. 38) 13-28, hier 19. Hier ist auf Grundlage der Sunderndorfer Matrikel des Bistums Freising die Zahl von 255 Pfarreien im Jahr 1524 angegeben.

⁵¹ Es handelt sich um die Pfarreien Aibling, Altomünster, Aying, Bergkirchen, Bockhorn, Erding, Ettal, Freising-St. Georg, Freising-St. Veit, Gmund, Hoheneggkofen, Holzhausen b. Landshut, Isen, Kirchdorf b. Haag, Kohlgrub, Königsdorf, Landshut-St. Jodok, Landshut-St. Martin, München-St. Peter, München-Zu Unserer Lieben Frau, Oberwarngau, Osterwarngau, Scheyern, Tölz, Unterdarching und Wasserburg. Dazu kommen aus dem ehemals salzburgischen Teil des heutigen Erzbistums folgende 10 Pfarreien: Frauenchiemsee, Fridolfing, Kay, Mühldorf, Surberg, Tacherting, Tittmoning, Traunwalchen, Vogtareuth und Waging.

⁵² Pastorale ad usum Romanum accomodatatum [...], Ingolstadt 1625, 555-562.

⁵³ Zur Taufe: Ebd. 5-7; zur Trauung: 325-329.

⁵⁴ Ebd. 330-334.

eine Formel für den Eintrag in ein Firmbuch ist enthalten, doch erfolgte die Anlage von Firmbüchern damals nur in Einzelfällen.⁵⁵

Offenbar war die Realität in den Pfarreien eine andere als in den offiziellen Verlautbarungen und liturgischen Büchern vorgesehen: So bemängelt der Freisinger Bischof Veit Adam Gepeckh in einem Mandat von 1644 *Unfleiß und Nachlässigkeit*⁵⁶ vieler Seelsorger in Bezug auf die Führung der Kirchenbücher und verfügt daher, dass die Kirchenbücher jährlich dem Dekan vorgelegt werden müssten, um die gewissenhafte Führung der Matrikeln nachzuweisen.

Möglicherweise aufgrund dieser Nachlässigkeit oder auch aus dem Grund, dass die lateinischen Formeln aus dem Rituale Romanum für viele Pfarrer zu kompliziert oder umständlich waren (die Kirchenbücher aus dieser Zeit belegen, dass sie kaum einmal genau eingehalten wurden), bringt das vom Münchner Dekan Kaspar Kirmair bearbeitete und von Bischof Albrecht Sigmund von Bayern herausgegebene Rituale von 1673⁵⁷ eine Neuerung: Erstmals wird hier ein tabellarisches Formular für die Taufbücher vorgeschrieben, das die Felder Jahr, Tag, Kind, Eltern, Taufpaten und Taufpriester enthalten soll.⁵⁸ Es wird genau beschrieben, wie die Tabelle aussehen soll⁵⁹ und welche Felder in Sonderfällen wie bei unehelichen Kindern oder Findelkindern auszufüllen sind.⁶⁰ Für die Trauungen und Sterbefälle gibt es solche Tabellen zwar nicht, aber immerhin den Vorschlag, die Einträge in der Form zu verfassen, *qui supra primo loco de Baptismo praescriptus est*.⁶¹ Alternativ werden vereinfachte Formeln angegeben, die man für die Eintragungen verwenden kann. Hinweise auf die zu führenden Bücher finden sich zusätzlich bei den Kapiteln, die sich mit der Spendung der Sakramente befassen. Zu den Todesfällen wird an zwei Stellen ausdrücklich vermerkt, dass sowohl Erwachsene als auch Kinder ins Sterbebuch einzutragen sind;

⁵⁵ Ebd. 557. – Die Aufforderung zur Führung eines Firmbuchs findet sich auch im gedruckten Reformmandat des Freisinger Bischofs Stephan von Seiboldsdorf von 1615: Mandat So der Hochwürdig Fürst vnd Herr Herr Stephan Bischof zu Freysing etc. an dero Clerisey deß gantzen Diöces außgehn lassen etc., Ingolstadt 1615, 16.

⁵⁶ AEM V 150, 609; siehe Anhang 2. Vgl. auch Leo Weber, Veit Adam von Gepeckh, Fürstbischof von Freising, 1618 bis 1651 (= Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 3/4), München 1972, 372.

⁵⁷ Rituale Frisingense ex norma et ritu Romano sumptum [...], München 1673.

⁵⁸ Ebd. 745.

⁵⁹ Ebd.: *Ducantur a summo usque deorsum lineae rectae cum transversis ac supra suis quasi cellulis separatim scribatur Annus, Dies, Proles, Parentes, Patrinus (Matrina) Baptizans [...] & subducta rursus linea, eodem modo alii deinceps justo ordine inscribantur [...].*

⁶⁰ Ebd. 746.

⁶¹ Ebd.

offenbar war das kein durchgängiger Usus.⁶² Interessant ist, dass im Rituale erstmals eine Formel für die drei Verkündungen von beabsichtigten Eheschließungen vorgeschrieben wird.⁶³ Einen Abdruck des Dekrets *Tametsi* gibt es hier nicht mehr. Ebenso wenig werden für die Einträge in ein Firmbuch oder zur Form von Seelenstandsbeschreibungen Angaben gemacht.

Im folgenden Freisinger Rituale, das im Jahr 1743 herausgegeben wurde, gibt es keine Änderung gegenüber der Ausgabe von 1673.⁶⁴

Der nächste Schritt zu einer Sicherung der Matrikeldaten waren Anweisungen zur Führung von Zweitschriften, wie am 24. März 1762 vom Freisinger Bischof Kardinal Johann Theodor von Bayern verfügt, zunächst zur Aufbewahrung in der Pfarrei,⁶⁵ seit dem Jahr 1789 aber zur Deponierung der Duplikate in Freising.⁶⁶

4. Staat und Matrikeln in Bayern

Etwa zur gleichen Zeit begann sich auch die staatliche Verwaltung für die Kirchenmatrikeln zu interessieren: Im Jahr 1761 ersuchte die Bayerische Akademie der Wissenschaften die bayerischen Bistümer um Listen aus den Matrikeln. Sie sollten zur Anlage von Bevölkerungsstatistiken dienen.⁶⁷ Diesem ersten „weltlichen“ Zugriff auf die Kirchenbücher folgte, zunächst 1784 im habsburgischen Herrschaftsbereich durch Joseph II., eine Verordnung, mit der eine „neue Epoche der Matrikelführung“⁶⁸ eingeläutet wurde: Die Beauftragung der Kirche mit der Führung der Kirchenbücher als staatlicher Personenstandsregister. Durch seinen Tiroler Teil war auch das Freisinger Bistum von dieser Verordnung betroffen.⁶⁹

In Bayern und damit auch für das Bistum Freising wurde mit kurbayerischer Verordnung vom 31. Januar 1803 veranlasst, dass *die Tauf- Trauungs- und Sterb-Matrikel nach den*

⁶² Ebd. 228 und 747.

⁶³ Ebd. 371-372.

⁶⁴ *Rituale Frisingense juxta normam et ritum Romanum [...]*, Freising 1743, 791-795. Vgl. Katalog Nr. 3.

⁶⁵ AEM V 153, 737-738; siehe Anhang 3.

⁶⁶ AEM V 154, 959-960; siehe Anhang 4.

⁶⁷ Ebd. 64.

⁶⁸ Wurster, *Matrikelführung im Bistum Passau* (wie Anm. 34) 281.

⁶⁹ Vgl. Wilfried Beimrohr, *Vom Kirchenbuch zum Personenstandsbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbücher und der Personenstandserfassung in Österreich und speziell im Bundesland Tirol*, in: Ders., *Die Matriken (Personenstandsbücher) der Diözese Innsbruck und des Tiroler Anteils der Erzdiözese Salzburg* (= *Tiroler Geschichtsquellen* 17), Innsbruck 1987, 5-34, hier 9.

*beigebogenen Formularen [...] bey allen Pfarrern eingeführt, und wegen der gemeinnützlichen Sache auf Höchstdero Aerarial-Kosten gedruckt werden sollen.*⁷⁰ Als Begründung wurde die angeblich nachlässige Matrikelführung durch die Pfarrer angegeben und die Sorge des Kurfürsten um die Rechtssicherheit der Untertanen, die *gegen künftige Verwirrung ihrer Familien gesichert werden*⁷¹ sollten. Die eigentlichen Gründe des staatlichen Eingriffs waren aber andere: Über die monatlich ans zuständige Landgericht einzureichenden Duplikate konnte dieses *manche wichtige, sowohl rechtliche als besonders die Polizey betreffende Betrachtungen anstellen, [...] die dominirenden Krankheiten [...] und die Kurmethode der Aerzte in Kenntniß bringen, und noch andere Resultate daraus ziehen.*⁷² Zudem – wenn auch in der Verordnung nicht explizit genannt – dienten die Matrikeln der Militärkonskription, der Erfassung der schulpflichtigen Kinder (seit 1802) oder der Pockenschutzimpfung der Bevölkerung.⁷³ Die Verordnung führte für ganz Bayern einheitliche und ausführliche Formulare ein, die auch staatliche Belange wie beispielsweise erteilte Heiratslizenzen berücksichtigten. Die neuen Matrikelbücher waren auf Staatskosten herzustellen und enthielten bald die vorgeschriebenen Spalten in vorgedruckter Form, so dass die Priester nur noch die entsprechenden Felder ausfüllen mussten. Diese Vordrucke wurden jedoch nicht durchgängig sofort eingeführt; viele Münchner Pfarrer benutzten sie lange Zeit nicht.⁷⁴

Der neue Charakter der Matrikeln als „weltliche Gegenstände“ wurde im Religionsedikt von 1809 und in der Beilage II zur Verfassung des Königreichs Bayern von 1818 festgeschrieben: *Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente* seien weltlicher Natur und daher Sache des Staates.⁷⁵

Da die Matrikeln, die vor der Verordnung von 1803 entstanden waren, und vor allem die älteren Bücher aus dem 16. und 17. Jahrhundert, zum einen nicht den Anforderungen des

⁷⁰ Churbaierisches Regierungsblatt, VI. Stück, München, Mittwoch den 9. Februar 1803, 73-80, hier 76. Vgl. Katalog Nr. 4.

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd. 77.

⁷³ Naimer, Pfarrbücher und Heimatforschung (wie Anm. 2) 65.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Georg Döllinger, Sammlung der im Gebiete der Inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen [...]. Band 8, Abteilung VIII: Religion und Cultus enthaltend, München 1838, 10 (§ 64h).

Staates entsprachen und zum zweiten häufig unübersichtlich waren und die Benutzung sehr mühsam, ordnete das Staatsministerium des Inneren im Jahr 1835 an, dass diese älteren Matrikeln mit Seitenzahlen und alphabetischen Registern zu versehen seien.⁷⁶ Neben der besseren Benutzbarkeit spielte hierbei auch der bestandserhalterische Aspekt eine Rolle, *da es von hoher Wichtigkeit ist, diese öffentlichen Urkunden möglichst gut und lange zu erhalten, dieses aber nur durch eine zweckmäßige Schonung bei dem Gebrauche derselben erzielt werden kann.*⁷⁷ Diese Wertschätzung mutet fast „modern“ an; nachdem aber die Kirchenbücher immer noch die einzige Quelle für Personenstandsfragen waren, ist die Sorge um deren Erhaltung verständlich. In der Praxis ist festzustellen, dass keineswegs alle älteren Matrikelbände aufgrund dieser Anordnung alphabetische Register erhalten haben.

5. Kirchliche Vorschriften im 19. Jahrhundert

Im Jahr 1824, also drei Jahre nach dem Amtsantritt des ersten Erzbischofs von München und Freising, wurde die Freisinger Anordnung von 1762, Abschriften der Matrikeln an das Ordinariat einzusenden, erneuert. Erzbischof Lothar Anselm von Gebstättel führte zur Begründung an, er habe durch Visitationsberichte und persönlich vorgenommene Visitationen erfahren, dass vielfach noch keine Duplikate der Matrikeln geführt oder die Duplikate bei den Originalen im Pfarrhaus aufbewahrt würden. In der Erwägung, *daß so wichtige Dokumente jeder Verderbens- und Verlustens-Gefahr entzogen werden sollen*, verordnete er, dass Duplikate künftig *an die Ordinariatsstelle zur Deponierung und Aufbewahrung in dasiger Registratur eingesendet werden sollen.*⁷⁸

1845 schließlich schrieb der Generalvikar Martin von Deutinger die Anlage von Familienbüchern vor, soweit sie noch nicht existierten – was aber *bey den meisten Pfarreyen* bereits der Fall sei. Hierin sollten *voran die Eltern mit der Zeit ihrer Copulation, dann alle Glieder der Familie, mit Ausnahme der Dienstboten, unter Angabe der Zeit der Geburt, des Todes oder der Verehelichung [...] eingetragen werden.*⁷⁹ Eine Vorlage für ein Familienbuch-

⁷⁶ Ebd. 418-419 (§ 393).

⁷⁷ Ebd. 419.

⁷⁸ Generalien-Sammlung der Erzdiözese München und Freising. Erster Band, enthaltend die oberhirtlichen Verordnungen und allgemeinen Erlasse von den Jahren 1821 bis 1846, München 1847, 125f.

⁷⁹ Verlautbarung des Ordinariats des Erzbistums München und Freising vom 22. August 1845, Punkt 4. Ebd. 609-613 sowie AEM Realia 2176. Vgl. Katalog Nr. 35.

Formular ist der Verlautbarung beigelegt. Nach diesem Schema sind die Familienbücher vielfach bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts geführt worden.

6. Einführung der Standesämter

Im Zuge der zunehmenden Trennung von staatlichem und kirchlichem Bereich im Verlauf des 19. Jahrhunderts kam es im Jahr 1875 zu einer einschneidenden Veränderung: Am 6. Februar 1875 wurde das Reichs-Gesetz über die Beurkundung des Personenstands⁸⁰ erlassen, das zum 1. Januar 1876 in Kraft trat. Dieses Gesetz schrieb vor, dass *die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle [...] ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten*⁸¹ zu erfolgen habe. Als Grund wurde in den Verhandlungen des bayerischen Landtags – am Beispiel der Ehe – schon 1868 angegeben: *Dieses ganze Gebiet gehört zu den Grundbedingungen eines geordneten Staates und in dieser Richtung, meine Herren, ist die Ehe ein rein weltliches Institut, geregelt durch weltliche Gesetze.*⁸² Der Vorwurf, dass *die Kirche das, was sie einmal okkupirt hat und von dem was sie okkupirt, nicht gern etwas abläßt*⁸³, weist schon voraus auf den Kulturkampf der 1870er Jahre.

Vor allem die Einführung der obligatorischen Zivilehe vor einer kirchlichen Trauung veranlasste die Bischöfe zum Protest gegen das Personenstands-Gesetz.⁸⁴ Das Ordinariat des Erzbistums München und Freising erließ am 26. November 1875 eine oberhirtliche Instruktion an die Seelsorger, die Gläubigen *über das Wesen des heiligen Sacramentes der Ehe im Gegensatz zur sog. Civilehe zu belehren.*⁸⁵

Die Kirchenbücher verloren mit der Einführung der Standesämter ihren Status als einzige Aufzeichnungen über den Personenstand, auch wenn die Einträge in den Kirchenbücher

⁸⁰ RGBI Nr. 4 (1875). Vgl. Katalog Nr. 5.

⁸¹ Ebd. § 1.

⁸² Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten, Nr. 69, 29. Februar 1868, in: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages in den Jahren 1866-68. Stenographische Berichte Nr. 62-86. III. Band, München 1868, 141-157, hier 142

⁸³ Ebd. 156.

⁸⁴ Vgl. hierzu: Wolfgang Vogl, Die Bayerischen Bischofskonferenzen 1850-1918 (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 46), Regensburg 2012, 631-634, 641-643.

⁸⁵ Oberhirtliche Instruktion für die Seelsorgvorstände der Erzdiocese München, in: Pastoral-Blatt für die Erzdiocese München-Freising 1875, Beilage.

nach wie vor Urkundencharakter hatten und haben.⁸⁶ Im Gegenzug gewannen sie „ihre eigenständige Stellung als kirchliche Bücher“⁸⁷ zurück.

7. Staat und Matrikeln nach 1876

Die Sorge um den Erhalt und die Nutzbarkeit der älteren Matrikelbücher, wie sie sich ein knappes Jahrhundert vorher in der Vorschrift zur Paginierung der Bücher und Anfertigung von Registern geäußert hatte, führte in den 1920er Jahren zu Bestrebungen zur Zentralisierung der Bücher, um *die bessere Verzeichnung, Sicherung und Zugänglichmachung der Pfarrmatrikeln mit staatlicher Hilfe durchzusetzen*.⁸⁸ In den staatlichen Archiven gab es für die Zeit zwischen 1803 und 1876 ja eine Zweitüberlieferung von Matrikeleinträgen, die durch die Pflicht zur Einsendung von Duplikaten zustande gekommen war. Der deutsche Archivtag plädierte nun dafür, auch die älteren Kirchenbücher in den zuständigen Staatsarchiven zu zentralisieren und dafür eine gesetzliche Regelung zu finden.⁸⁹ *Geschehe nichts für die Sicherstellung der Kirchenbücher, dann ist ihr Bestand für alle Zeit gefährdet, und der Gesamtheit des Volkes erwächst ein nie wieder gutzumachender Schaden*.⁹⁰ In einem Schreiben des Generaldirektors der Staatlichen Archive Bayerns an das Ordinariat in München vom 1. Juni 1922 ist auch an eine andere Möglichkeit gedacht, nämlich die Frage der Vereinigung der Matrikeln im Ordinariatsarchiv. Durch die Abgabe der Bücher würde *nicht nur [...] eine weitgehende Vereinheitlichung der Verwaltung erreicht, sondern auch den Seelsorgsgeistlichen eine oft nur schwer und ungern getragene Arbeitslast abgenommen*.⁹¹ Zu einem reichs- oder bayernweiten Gesetz ist es zwar nicht gekommen, aber hier ist interessanterweise schon der Weg vorgezeichnet, den zumindest die bayerischen Kirchenarchive seit den 1980er Jahren beschreiten, indem sie die Matrikeln ihres jeweiligen Bistums im Diözesanarchiv zentralisieren und so für deren Erhaltung Sorge tragen.⁹²

⁸⁶ CIC 1983 can. 1540 § 1.

⁸⁷ Wurster, Matrikelführung im Bistum Passau (wie Anm. 34) 290.

⁸⁸ AEM Realia 4041: Schreiben des Generaldirektors der Staatlichen Archive Bayerns, 1. Juni 1922.

⁸⁹ AEM Realia 4041: Abschrift aus dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1921, Nr. 1/2, 39f.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Ebd., Schreiben des Generaldirektors (wie Anm. 88).

⁹² Siehe hierzu den Beitrag von Michael Volpert in diesem Band.

In der Zeit des Nationalsozialismus waren die Kirchenmatrikeln ständiges Objekt der Begierde der staatlichen Stellen.⁹³ Für die Erstellung der Nachweise über „arische“ Abkunft, die sogenannten „Ariernachweise“, waren die Matrikeln eine unabdingbare Quelle. Ein Ausfluss dieser Zeit war im Jahr 1935 die Gründung des Erzbischöflichen Matrikelamts, in dem die Matrikeln der Stadt München zusammengeführt wurden, um die Pfarrer zu entlasten und den Absichten der Nationalsozialisten den Boden zu entziehen.⁹⁴ Seit dieser Zeit werden die Kirchenbücher der Münchner Pfarreien und einiger Pfarreien aus dem Umland also nicht mehr vor Ort geführt, sondern im Matrikelamt.

8. Neuere Vorschriften zur Matrikelführung

Im 20. Jahrhundert scheint sich in der Matrikelführung nicht viel geändert zu haben. Die Kirchenbücher wurden in der Regel so weitergeführt wie bisher, meistens nach den eingebürgerten Formularen, in seltenen Fällen aber auch immer noch rein handschriftlich. Neue Vorschriften in Bezug auf die Matrikelführung lassen sich nicht finden, wenn man von kleineren Dingen absieht wie der Tatsache, dass die Firmung, Trauung und ggf. Kirchenaustritt in das Taufbuch der betreffenden Person nachgetragen werden müssen.⁹⁵ Im Jahr 1951 wurde in München ein zentrales katholisches Kirchenbuchamt eingerichtet, das den Heimatvertriebenen bei der Beschaffung von Matrikel-Auszügen behilflich war, die in den vormals deutschen Gebieten nun nicht mehr ohne Weiteres zugänglich waren.⁹⁶ Im Jahr 1981 wurde das Kirchenbuchamt umbenannt in „Katholisches Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ und schied dadurch aus der direkten Zuständigkeit der Erzdiözese aus.⁹⁷ Im Jahr 2001 schließlich zog das Kirchenbuchamt von München nach Bonn.⁹⁸

Das aktuelle Kirchenrecht (CIC 1983) macht keine weitergehenden Vorschriften zu den Matrikeln; laut CIC can. 535 § 1 müssen *in jeder Pfarrei [...] die pfarrlichen Bücher vorhanden sein, nämlich Taufbuch, Ehebuch, Totenbuch und andere Bücher gemäß den Vorschriften der*

⁹³ Siehe hierzu den Beitrag von Peter Pfister in diesem Band.

⁹⁴ Vgl. Katalog Nr. 8.

⁹⁵ Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1960, Nr. 13 (20. Dezember), 203 sowie 1963, Nr. 4 (12. März), 73.

⁹⁶ Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1952, Nr. 2 (19. Februar), 39f.

⁹⁷ Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1981, Nr. 8 (7. April), 159.

⁹⁸ Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2001, Nr. 11 (29. August), 296.

Bischofskonferenz oder des Diözesanbischofs; der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß diese Bücher ordentlich geführt und sorgfältig aufbewahrt werden. In der Erzdiözese München und Freising kommen zu den drei im CIC genannten Büchern noch Firmregister, Erstkommunikantenverzeichnis, Register der Konvertiten und Register der Kirchenaustritte hinzu.⁹⁹ Im Wesentlichen haben sich die einzutragenden Daten nicht verändert, wenn auch gewisse Anpassungen, zum Beispiel durch Änderungen in der Namensgebung bei Eheschließungen, geschehen sind. Normalerweise bewegen sich diese jedoch im Rahmen der üblichen Formulare. Größerer Aufwand entsteht nur durch eine Vermehrung von Formularen außerhalb der Kirchenbücher, die beispielsweise dem Standesamt und dem Ordinariat zuzusenden sind.

Im Erzbischöflichen Matrikelamt werden seit 1984 die Taufen und seit 1989 die übrigen Einträge zusätzlich elektronisch erfasst. Seit dem Jahr 2004 werden die Daten in die zentrale Katholikendatei eingetragen, aus der heraus man die nötigen Urkunden generieren kann. Auch in den Bereich der Matrikelführung hält also die elektronische Datenverarbeitung Einzug.

Die Matrikelführung per Hand bleibt trotz dieser Neuerungen aber immer noch von Bedeutung. Nach wie vor werden die Sakramente Taufe und Trauung, Erstkommunion und Firmung sowie die Sterbefälle einer Pfarrei in die entsprechenden Kirchenbücher eingetragen. Die wichtigsten Lebensabschnitte für Christen sind somit immer mit den Matrikeln verbunden und in ihnen nachvollziehbar. Die Kirchenbücher sind damit nach wie vor eine wertvolle Quelle für verschiedenste Forschungsinteressen.

⁹⁹ Hans-Jörg Nesner, Pfarrbücher/Matrikelbücher, in: Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Erzdiözese München und Freising in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat (Hg.), Handbuch für das Pfarrbüro (Stand: Oktober 2010).

Anhang: Ausgewählte Vorschriften zur Matrikelführung

1. Dekret des Fürstbischofs Ernst von Bayern gegen die Klandestinehen 1580¹⁰⁰

Decretum contra Matrimonia clandestina.

Von Gottes gnaden / wir Ernst Bischoff der Stifft Hildesheim und Freising / Pfalzgraue bey
Rhein / Herzog in Obern und Nidern Bayern / tc.

Entbieten allen und jeden Pfarrherrn und Predigern / auch derselben Ambtsuerwaltern / in
unserer Statt und Bistumb Freysing allenthalben gesessen und wonhafft / unsern gruß und
genad zuvor / und thun inen hiemit genediglich kundt und zu wissen: Nach dem die heylige
Christliche Catholische Kirch / die vilfaltigen / jezigen / ärgerlichen unnd sehr gefährlichen
zitracht und handlungen / so auf den haimblichen Ehepflichten unnd Winckelheyraten
gemainiglich entstanden / mit höchster beschwärnuß offtermals wol gespürt. Derwegen
auch / durch vilerley vermanungen und straffen dieselben außzureutten und abzustellen /
vielmals mittel und weg gesucht. Hat sie endlich auß eingebung des heiligen Geists / gemelte
haimbliche Ehe und Winckelheyrat / gantz und gar abzutilgen und zuuerhüten / auff beste
mittel gedacht / und also in jüngstgehaltenem *Concilio* zu Trient in der 24. *Session*, so den 11.
Nouembris Anno 1563. gehalten worden / von Reformation unnd besserung des heiligen
Ehestands nachuolgends Decret und Mandat allen Christglaubigen zuerkünden beschlossen
/ welchs von wort zu wort zu teutsch also lautet:

Es ist gleich wohl / ohn allen zweiffel / gewiß und wahr / daß die haimbliche Ehepflicht von
Winckelheyraten / so die Ehepersonen / auß freyem willen mit einander getroffen / so lang
sie von der H. Christlichen Kirchen nit verbotten werden / recht unnd wahre Ehepflicht sein
und bleiben / und dero wegen die jenigen billich verdambt sein / wie sie auch vom H.
Concilio verdammt werden / die solche haimbliche Ehe für rechte vnd wahre Ehepflicht nit

¹⁰⁰ Druck: AEM V 150, S. 113. – Die in eckige Klammern gesetzten Wörter oder Wortteile stellen sinngemäße Ergänzungen von Passagen dar, die im Original wegen Papierschäden fehlen.

erkennen wollen / die auch fälschlich fürgeben / daß die Ehepflicht / so die Kinder / ohn irer Eltern bewilligung / versprechen / nichts gelten / und von den Eltern erst geschlossen / oder gar abgethan werden können / Nicht desto weniger hat die H. Kirch Gottes dieselben / auß billichen vrsachen / jeder zeit schädlich geachtet und verbotten. Seytemal aber die Väter dieses H. *Concilij* spüren und mercken / daß dises verbott / auß vngehorsam / veracht vnd wenig helffen / hergegen aber allerley Sünd vnd Laster / sonderlich aber / daß mancher sein ersten Gemahel / mit dem er sich haimblich verpflichtet hat / verlasset / vnd mit eim andern öffentlich hochzeit helt / vnnd also in einem stäten Ehebruch / vnndStand der ewigen verdamnuß bleibet / vnnd dergleichen mehr / so hierauß entspringen / sich täglich hauffen vnd mehren / auch die Kirch / so von haimblichen dingen nit vrthailt / diesem vbel / one ein sonderlichs kräfttigers Mittel / nit begegnen kan / Derowegen hat sie dem vorlängst im H. Lateranensischen *Concilio* vnder Bapst *Innocentio* dem III. diß namens / beschlossenen Befehlch nachkommen vnd widerholen wollen. Gebeut vnd befilcht also ernstlich / daß hinfüran / ehe vnd dann die Ehepflicht getroffen werden / die Ehepersonen von irem aignem Pfarrherrn die drey nechtst auff einander folgenden Feyrtäg in der Kirchen under dem H. Ambt der Meß öffentlich verkündet / und so als dann kein rechtmässig verhindernuß vorhanden / vor der Kirchen die Eheliche Hochzeiten gehalten werden / Do der Pfarrherr / nach dem er bayde Ehepersonen gefragt / und ire zu bayden thailen bewilligung verstanden / mit den worten: Ich verpflichte oder verbinde euch zur H. ehe im namen des Vatters / des Sons / und des H. Geists: oder mit andern dergleichen worten / wie es daselbst bräuchig / sein Ambt verrichten solle. Im fall aber ein glaubwürdiger Argwon fürfiele / daß die Ehepflicht / wann man dieselben so oft zuor verkündiget / arglistig vnd bößlich möchten verhindert werden / als dann mag man aintweders den Heurat nur einmal verkünden: oder aber / mögen die Ehepersonen / in gegenwürt vnd beysein auffs wenigist / des Pfarrherrn vnd zwaier oder dreyer Zeugen / ir Ehegelübt versprechen / und schliessen / die Verkündigung aber sol hernach ehe vnd dann sie zusammen kommen / damit die hindernuß / so etlich vorhanden / geoffenbart / in der Kirchen verzicht werden: Es sehe dann den *Ordinarium* für gut an / daß man die Verkündigung gar vnderlassen möcht / deme es das H. *Concilium* zu seinem verstand und gutduncken haimbsetzet. Welche Ehepersonen aber sich anderst / als in gegenwürt vnd beysein ihres Pfarrherrn / oder mit des Pfarrherrn oder seines *Ordinarii* erlaubnuß eines andern Priesters / vnd zweyer oder dreyer Zeugen die Ehegelübd zutreffen

und schliessen vnderstehn werden / dieselben macht das H. *Concilium*, der gestalt sich mit einander zu [verhei]rathen / ganzz vnd gar [unfähig und] vuntü[chtig]. Erkennet [au]ch dergleiche Contract oder Handlungen für vnkräftig vnd vntüchtig / wie sie dann dieselben in disem Decret und Gebott / gantzlich abthut vnd vernichtet: Befihlet auch vber das / daß ein Pfarrherr oder anderer Priester / so mit weniger anzahl der zeugen / oder die Zeugen / so one den Pfarrherr oder andern Priester / dergleichen Handlungen beywohnen / auch die Personen selbst / so sich also zuuerheuraten vnder stehn dörffen / nach gefallen des *Ordinarij* ernstlich gestrafft werden. Ferner vermanet diß H. *Concilium* die Christglaubigen / daß die Ehepersonen ehe vnd dann sie den Segen vom Priester in der Kirchen empfangen / in einem Hauß nit bey einander wohnen. Es verordnet auch / und befihlet / daß die Heurath vnd Hochzeiten jederzeit von irem aigen Pfarrherrn eingeseget werden / auch ein anderer Priester von niemand als vom Pfarrherrn selbst / oder vom *Ordinario* erlaubnuß ein Hochzeit einzusegen nehmen / vnd haben könne / Unangesehen ainiger Freyheit oder Gewonheit / auch von vnuerdencklichen Jaren / die vil mehr für einen mißbrauch gehalten werden solle. Wofern sich aber ein Pfarrherr oder anderer Regulirter oder weltlicher Priester / ob er schon ein Freyheit oder vnuerdenckliche Gewonheit fürgeben / sich eines andern Pfarrkinder zur Ehe zuuerpflichten oder einzusegen vnderstehn wird / sol im / dem Rechten nach / aller seiner Geistlichen ämbter verrichtung / biß so lang er vom *Ordinario* des Pfarrherrns / der diese Ehe zusammen geben oder einsegnen hat sollen / absoluiert wird / auffgehbt vnd verboten sein. Es sol auch ein jeder Pfarrherr ein aigen buch haben / darein er der Ehepersonen vnd Zeugen Namen / auch den tag vnd das ort / do die Ehepersonen zusammen geben worden / verzeichnen / vnd dasselb fleissig beyhändig halten. Letzlich vermanet das H. *Concilium* die Ehepersonen / daß sie ehe dann sie sich Ehelich verpflichten / oder auffs wenigst drey tag zuuor / ehe dann sie zusammen kommen / ir sünd fleissig beichten / und das hochwirdig Sacrament des Altars mit andacht empfangen / vnd do in andern orten / vber diese / noch mehr löbliche Gewonheiten vnd Ceremonien gebräuchig weren / sollen dieselben gleichßfals gänzlich gehalten werden. Damit aber diese hailsame Gebott niemands verborgen bleiben / so gebeut vnd befihlet das H. *Concilium* allen und jeden Ordinarien / daß sie alßbald sie können / dieses Decret vnd Befelch dem Volck in allen vnd jeden Pfarrkirchen irer Bistumben zuuerkünden / vnd zuerklären ordnung thun / vnd dasselbig das erst Jar offtermals / hernach aber als oft es von nöthen sein wird.

Dem allem nach / und ob wir gleichwol hieuer durch ein öffentlich Mandat / so den 31. *Decembris Anno M.D.LXXVIII.* außgangen / neben andern notwendigen vnd hailsamen puncten / articuln / vnd vermanungen / auch obermelts *Decretum* vnd gebott der haimblichen Ehe oder Winckelheurath / mit allem vleiß zu publicieren vnd zuerklären beuohlen / jedoch dieweil zubesorgen / es möchte solchem vnserm beuelch bißhero an etlichen orten gedachtens unsers Bistumbs auß vnwissenheit oder vngehorsam nit volziehung beschehen sein: So ist hiemit abermals vnser ernstlicher beulch / will vnd m[ain]ung / daß alle vnnd jede Pfarrherrn / Prediger vnd derselben Amptßuerwalter vnd Seelsorger dieses Mandat / an nechst kunfftigen Ersten Sonntag nach Circumcisionis Domini des eingenden 81. Jars anfahend / alle Monat ein mahl auff öffentlicher Canzel / nach der Predig von wort zu wort verlesen / vnd dasselbig iren zuhörern mit allem vleiß erkleren / einbinden / vnd zuhalten beuehlen / auch sich selbst / als vil ihr Ambt hierinnen betrifft / demselben gemäß verhalten wöllen. Wider die nachlässigen vnd vngehorsamen werden wir mit ernstlicher vnd gebürlicher Straff verfahren. Geben vnder vnserm Vicariats Insigel / in vnser Statt Freysing / den 10. *Nouembris Anno 1580.*

2. Befehl zur Vorlage und Überprüfung der Matrikelbücher, 1644101

Liebe Gethreue. Demnach sich bey etlichen Pfarrern und Seelsorgern ein großer Unfleiß und Nachlässigkeit befindet, indem dieselbe wider unsern gemesnen schärfisten Beuelch die erstgebohrne Khinder, wann selbige, auch durch wem getauft werden – der *Patrinus*, auch Vater und Mutter geweißt seyen nicht verlässlich in die hiez zu verordneten Buecher aufzeichnen und einschreiben. Woraus offermals große Ungelegenheiten entstehen. Ist daher unser zuverlässig doch ernstlicher Beuelch an euch samentlich, daß ein Jeder auf das jährliche *Ordinari-Capitl* sein Tauf- und Hochzeitbuch mitbringen und dem *Decano* und *Camerario originaliter* vorlege, dem alsdann obliegen wird, solche vleißig zu *perlustrieren* und

¹⁰¹ Abschrift des 19. Jahrhunderts in der Generaliensammlung: AEM V 150, S. 609. Vgl. auch das Protokoll der Sitzung des Freisinger Geistlichen Rats vom 28. November 1644: *Allen Decanis Ruralibus solle per Decretum anbevolchen werden, daß sie jehrlichen in Capit[u]lo Ordinario von allen ihren mit Capitularen die Tauf unnd Hochzeit Biecher at Statum Videndi aufzuweisen begehren sollen, damit man sehen möge ob die gethauffte Khinder, unnd Hochzeiten cum suis requisitis vleissig eingeschriben worden seyen, oder mit, unnd alßdann wann sie bey ain oder andern ein negligenz erzaigen wurde alhero berichten.* AEM GR.PR. 70, fol. 248v.

nachzusehen, ob die getaufte Kinder und eingesegnete Hochzeitpersonen mit denen gewöhnlichen und nothwendigen *requisitis* annotiert und eingeschrieben worden. Und da sich bey ainem oder andern ein Unfleiß befindet, also bald bey denen Pedellen hieher berichte thuen wie auch zu geschehen verlassen. *Ut in Litteris. / Protocoll. 28. Nov. 1644 /*

3. Mandat zur Duplizierung der Matrikeln und Aufbewahrung in Sakristei sowie Pfarrhof, 1762102

Johann Theodor etc.

Demnach an sicherer Erhaltung deren pfarrlichen Tauf- dem Matrimonial- und Todten-Büchern dem *Publico* sehr vieles gelegen ist, hingegen beweis der Erfahrung öfters zu geschehen pflaget, daß derley pfarrliche Bücher durch Feuersbrunsten oder andere Unglücksfälle gänzlich verlohren gehen, sohin aus Abgang derenselben oftmahlen die höchstnothwendige Tauf- die auch Matrimonial- und Todtenschein nicht mehr ertheilet werden können, als wollen Wir um Vorkehrung all möglicher Vorsorg hiemit gnädigst verordnet haben, daß fürohin bey all und jeden Pfarreyen die pfarrliche Tauf- Matrimonial- und Todten-Bücher nach Vorschrift unsers neuen *Ritualis in duplo* gehalten, und fleißig eingeschrieben, hievon aber eines in dem Pfarrhof, und das andere in der Sakristey an einem wohl verschlossenen sicheren Ort aufbehalten werden sollen. Ihr habt daher ein solches euren sammentlichen Conkapitularen demnächstens zur behörigen Wissenschaft und der schuldgehorsamsten Befolgungswillen ordentlich, und zwar mit dem Beysatz zu notifizieren, daß man bey denen vorsehenden Visitationen hierauf fleißige Obsicht nehmen, und die allenfalls hierin nachlässig erfundenen zur gebührenden Bestrafung ziehen lassen werde. Seind auch anbey mit Gnaden.

Freising den 24. März 1762.

An alle Herrn *Decanos rurales* also ergangen.

¹⁰² Abschrift des 19. Jahrhunderts in der Generaliensammlung: AEM V 153, S. 737.

4. Mandat zur Einsendung von Abschriften der Matrikelbücher ans Ordinariat, 1789103

In Erwägung, wie viel dem Staate an Erhaltung der pfarrlichen Tauf- Ehe- und Todten-Büchern gelegen ist, wurde bereits untern 24. März 1762. verordnet, daß diese Bücher *in duplo* gehalten, hievon ein Exemplar in dem Pfarrhofe, und das andere in der Sakristey aufbewahret werden solle.

Um nun aber auch der Hinläßigkeit derjenigen vorzubeugen, welche besagte Pfarrbücher nicht ordentlich und richtig führen, und um zugleich sothane Bücher noch sicherer zu erhalten; so haben Se. Hochfürstlichen Gnaden unser Hochwürdigster Fürst und Bischof gnädigst anbefohlen, daß von jedem Seelsorger die *Duplicata* mehr ersagter Pfarrbücher, welche bisher in der Sakristey aufbehalten worden, mit Ende des laufenden Jahres an die Dechanten, und von denselben hieher zur Aufbewahrung eingesendet, dann vom künftigen Jahre 1790. anfangend die Verzeichnisse der Getauften, Verehelichten und Verstorbenen auf einigen oder mehreren Bögen *in Folio* abgeschrieben, und alle Jahre anhero übermacht werden sollen, welches um so leichter geschehen kann, wenn man dasjenige, was in die pfarrlichen Bücher eingeschrieben wird, sogleich auf einige zusammen geheftete Bögen Papier danieder schreibt.

Bey denjenigen Personen, die in dem Wasser todt gefunden werden, oder bey Fremden und Unbekannten, die an einem Orte sterben, ist der vorzügliche Bedacht zu nehmen, daß sich der Pfarrer nach allen Umständen genau erkundige, und solche eben so genau in Rücksicht der Gesichtsbildung, Haare (oder wenn sonst an dem Körper ein ausgezeichnetes Merkmal vorhanden ist) des beyläufigen Alters, der Kleider, und jener Sachen, welche der Verstorbene, oder im Wasser todt Gefundene bey sich gehabt hat, in dem Todtenbuche um so mehr aufzeichne, und anmerke, als eine solche bestimmte Nachricht sehr oft den hinterlassenen Gatten, Kindern oder Erben den größten Nutzen und Vortheil verschaffen kann, und hiedurch manche Zweifel gehoben werden können.

Damit aber wegen dieser Einsendung den Pfarrern keine neue Kosten überbürdet werden, und die Sache ordentlich geschehe, so befehlen Se. Hochfürst. Gnaden sämtlichen Kapitularen, bey Gelegenheit, da im Jahre 1791. und so weiters die Fastenpatente von den

¹⁰³ Druck: AEM V 154, S. 959-960.

Dechanten den Pfarrern zugeschickt werden, die Verzeichnisse, oder vielmehr Abschriften Ihrer pfärrlichen Bücher gefertigt *ad Decanatum* einzusenden; der Dechant aber hat nachhin diese Verzeichnisse sammt seinem Berichte mit den Kapitelbothen, der die *sacra Olea* abholet, *ad Ordinariatum* einzuschicken.

Es ist aber bey Fertigung dieser Abschriften vorzüglich zu bemerken, daß die Seelsorger ihre Unterschrift am Ende beyfügen, und daß das pfärrliche Signet dergestalt beygedruckt werde, daß selbes das End des Fadens bedecke, mit welchem die Bögen dieser Abschriften zusammen geheftet worden.

Da ferner an den Epitaphien und Grabsteinen sowohl den adelichen Familien als dem Publikum sehr vieles gelegen ist, so haben Se. Hochfürstl. Gnaden ebenfalls gnädigst anzubefehlen geruhet, auf dergleichen Grabsteine eine besondere Aufmerksamkeit zu tragen, und selbe nach Thunlichkeit von dem Pflaster in der Kirche, oder von der Erde in dem Gottesacker zu erheben, und an einem schicklichen Orte in der Kirche, oder in der Mauer des Gottesackers solchergestalt anzubringen, daß jedoch der Ort, wo sie vorhin gelegen sind, durch ein gewißes Zeichen, oder durch Zahlen 1, 2, 3 tc. bemerkt werde. Auf diese Weise werden diese kostbare Monumente und Denkmale des Alterthums zum Nutzen der Nachkommenschaft erhalten, da ansonst die Innschriften derselben ausgetreten, und gänzlich zernichtet werden. Auch würden Se. Hochfürstl. Gnaden gnädigst bemerken, wenn jeder Pfarrer von den vorhandenen Innschriften der besonders merkwürdigen Grabsteine der adelichen Familien eine Abschrift einsenden, und bey Lesung und Abschreibung der Innschriften jemanden zu Handen nehmen würde, welcher in Lesung der alten Schriften schon eine Erfahrung oder Uebung erlangt hat.

Se. Hochfürstl. Gnaden versehen Sich um so mehr in allen diesen Punkten der genauesten Befolgung, als Höchstdieselbe ansonst die Hinläßigkeit, und allen Ungehorsam ohne Rücksicht bestrafen würde. Gegeben in der Hochfürstlich-geistlichen Regierung zu Freysing den 31. August 1789.